



IG Metall – Konferenz 21. 11. 2007 / Leinfelden

Forum 4:

Zusammenwirken von Gefährdungsbeurteilung und Eingliederungsmanagement

Rolf Satzer
Dipl.- Psychologe
Forschung - Beratung - Umsetzung
Köln

Gefährdungsbeurteilung §5 ArbSchG:

Gefährdungsbeurteilung umfasst 3 Schritte:

- 1. Ermittlung aller (auch) psychischer Belastungen**
- 2. Bewertung der Ermittlungsergebnisse**
- 3. Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen!**

Positivbeispiele aus Betrieben zeigen:

Gefährdungsbeurteilungen sind machbar (**TATORT Betrieb!**) und führen zur Verringerung psychischer Fehlbelastungen!

Gefährdungsbeurteilung §5 ArbSchG:

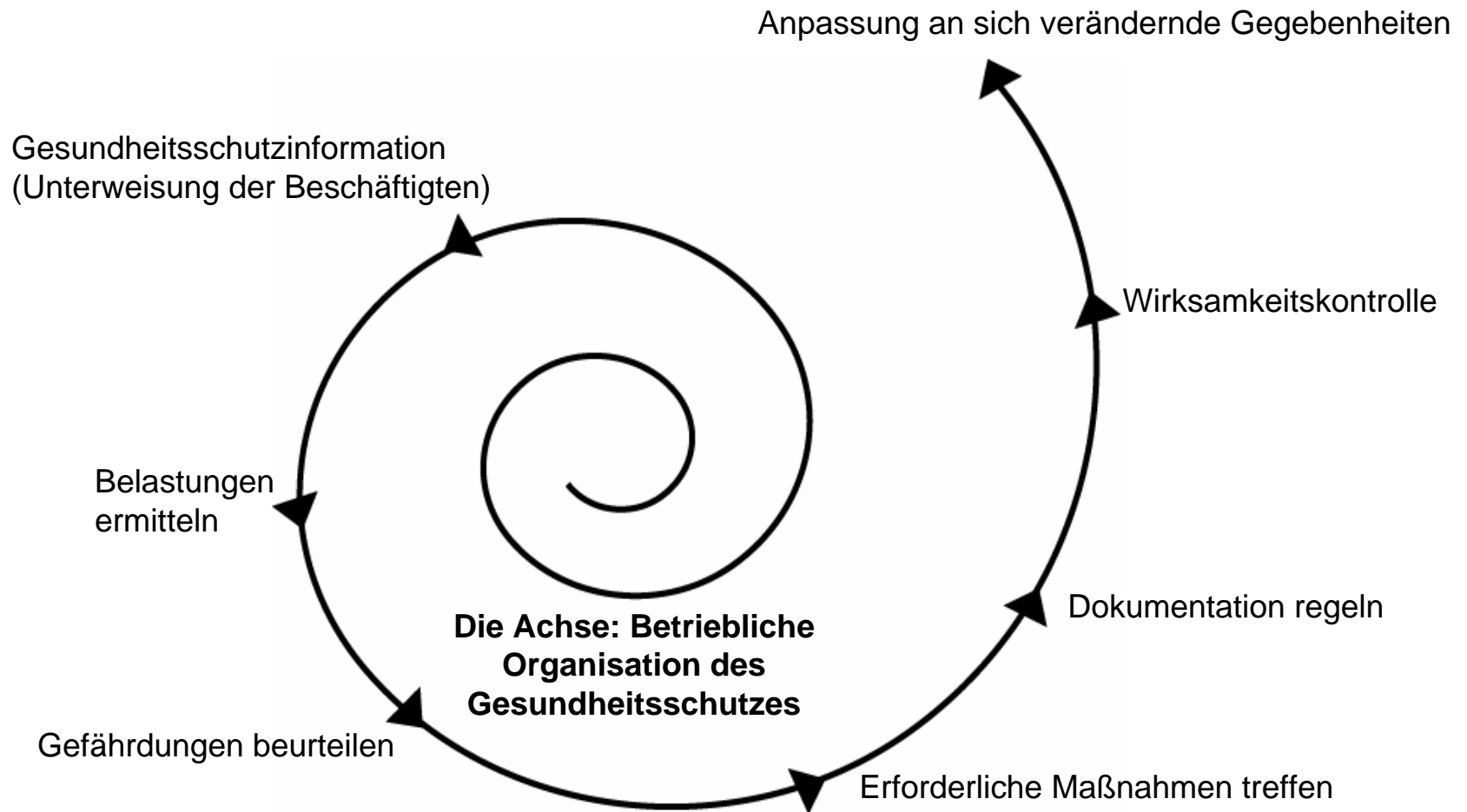
Das zentrale Präventionsinstrument menschengerechter Arbeitsgestaltung

Gefährdungsbeurteilungen müssen regelmäßig durchgeführt und wiederholt werden!

Sie sind auch durchzuführen, wenn keine konkrete Gesundheitsgefahr erkennbar ist!

Gefährdungsbeurteilungen (ArbSchG) können daher als Präventionsspiralen verstanden werden – Sie stellen einen kontinuierlichen Optimierungsprozess für die Gesundheit der Beschäftigten dar!

Die Präventionsspirale im betrieblichen Gesundheitsschutz



Der Ansatzpunkt:

- Durch das ArbSchG geraten zentrale Fragen der betrieblichen Arbeitsgestaltung, der Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Qualifizierung, Leistungsbedingungen, Personalbemessung und sonstiger Arbeitsbedingungen in den Fokus des betrieblichen Gesundheitsschutzes

und damit:

in den Zugriff des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 2004

Urteil des BAG: Der Betriebsrat hat ein umfassendes Mitbestimmungsrecht (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG) bei allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung, u. a. :

- bei der Auswahl des Verfahrens**
- bei der Maßnahmenableitung**
- bei der Wirksamkeitskontrolle umgesetzter Maßnahmen** (1 ABR 4/03 und 1 ABR 13/03)

Der BR kann somit die Gefährdungsbeurteilung in kurzer Zeit über die Einigungsstelle erzwingen; ebenso die Ableitung / Umsetzung von Maßnahmen

Zusammenwirken von GB und Eingliederung:

Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf die allgemeine Prävention – Richtung:

- **Von der *Gefährdung* zum Gefährdeten**

Das Eingliederungsmanagement bezieht sich zunächst auf die spezifische Prävention – Richtung:

- **Vom *Gefährdeten* zur Gefährdung**

Zwei Wege zur Umsetzung:

Von der GB zum Eingliederungsmanagement

oder vom

Eingliederungsmanagement zur ganzheitlichen GB

Die Klammer: ABS

ABS-System

Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung
eine Investition in die Zukunft

ABS-System für Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung

Alle guten Dinge sind drei:

Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung)

Betriebsverfassungsgesetz (Mitbestimmung)

Sozialgesetzbuch IX (Prävention/Eingliederung)

Quelle: Manfred Schweizer

Rolf Satzer – fbu / Köln 11 / 07

Die Strategie zur Prävention: TATORT Betrieb



Basisinstrument: Gefährdungsbeurteilung

Zusatzinstrument: Eingliederungsmanagement

**hierzu: u. a. Umsetzungs-Seminare in 2008
www.tatort-betrieb.de**